

# RS Vwgh 2004/1/22 2003/14/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2004

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0261 E 7. September 1990 RS 7

## Stammrechtssatz

Ein für die Haftung gemäß den §§ 9 und 80 BAO relevantes Verschulden liegt auch dann vor, wenn sich ein Geschäftsführer schon bei der Übernahme seiner Funktion mit einer Beschränkung seiner Befugnisse einverstanden erklärt bzw eine solche Beschränkung in Kauf nimmt, die die künftige Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere auch den Abgabenbehörden gegenüber unmöglich macht (Hinweis E 10.7.1989, 89/15/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003140097.X01

## Im RIS seit

17.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)